

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

31. Jahrgang

Würzburg, 17. November 1986

Nr. 21

### Inhaltsübersicht:

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 20.10.1986  
Nr. 820-8622.01-2/85 über das Naturschutzgebiet „Groh-  
berg“ ..... 171

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 07.11.1986  
Nr. 820-8622.01-2/83 über das Naturschutzgebiet „Pfaffen-  
berg“ ..... 177

### Landesentwicklung und Umweltfragen

#### Verordnung

der Regierung von Unterfranken  
vom 20.10.1986 Nr. 820-8622.01-2/85  
über das  
Naturschutzgebiet „Grohberg“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37  
Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes  
(BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken  
folgende

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die nördlich der Gemeinde Faulbach, Lkr Miltenberg,  
gelegene Kuppe des Grohberges und dessen südliche und  
östliche Flanken werden unter der Bezeichnung „Groh-  
berg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Natur-  
schutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca.  
38,7 ha und liegt in den Gemarkungen Faulbach und  
Breitenbrunn, Gemeinde Faulbach, Lkr Miltenberg.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich  
aus den Schutzgebietkarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500  
(Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung  
sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte  
M 1 : 2.500.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. wertvolle Pflanzengesellschaften, wie z.B. artenreiche  
Silikatmagerrasen, Hecken- und Gebüschformationen,  
Ackerwildkräutergesellschaften und extensiv genutzte  
Streuobstwiesen zu schützen und zu erhalten,
2. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere  
Vögeln und Insekten der offenen Grasfluren, Gebüsche  
und der Streuobstkulturen den notwendigen Lebens-  
raum zu sichern,
3. das landschaftliche Erscheinungsbild des Umlaufberges  
in seiner landeskulturellen und geomorphologischen  
Bedeutung als herausragendes Beispiel einer Prägung  
des ursprünglichen Mainverlaufes ungestört zu erhal-  
ten.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2  
BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-  
störung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes  
oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Stö-  
rung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abla-  
gerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen  
vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Wei-  
se zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch  
hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quell-

austritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
7. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, mit Hängegleitern zu starten oder Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen,
3. Lärm zu verursachen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; Hochsitze dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Miltenberg – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2620 – 2642, 2652 – 2669, 2671, 2690 – 2694, 2790 – 2800, 2806 – 2815, 2852 – 2869 und 2879 – 2898 der Gemarkung Breitenbrunn;
- b) auf den übrigen Flächen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; verboten bleiben jedoch das Aufforsten, Umbrechen oder Umwandeln von Grünlandbereichen, das Umbrechen von Streuobstflächen, der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf den Streuobstflächen, und die Wanderschäfererei in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2018, 2018/2, 2133 – 2140, 3670 – 3682 und 3738 – 3742/2 der Gemarkung Faulbach;

3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang;
4. Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Entsorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern für das Wasserschutzgebiet, Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

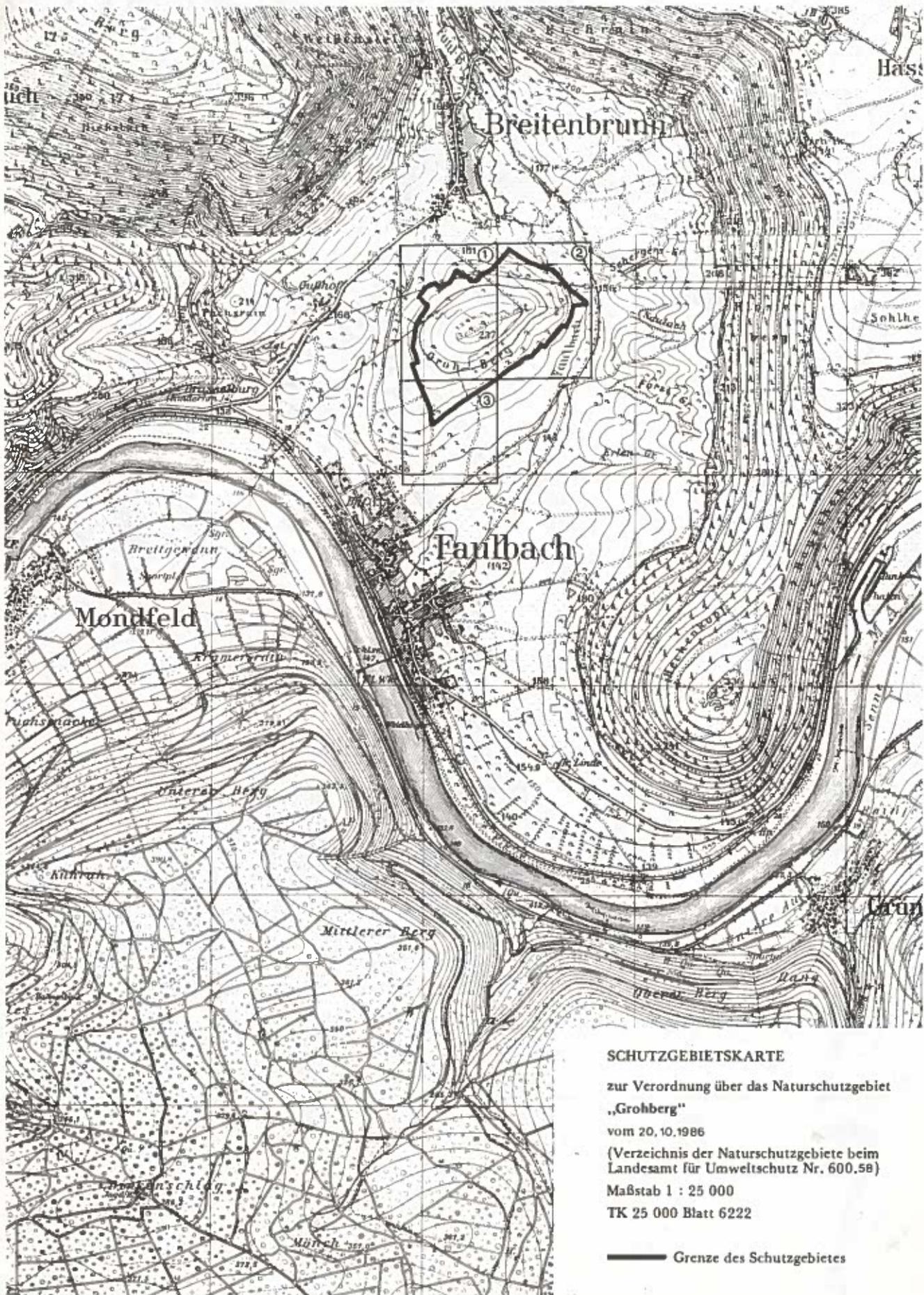
##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. November 1986 in Kraft.

Würzburg, 20. Oktober 1986  
Regierung von Unterfranken

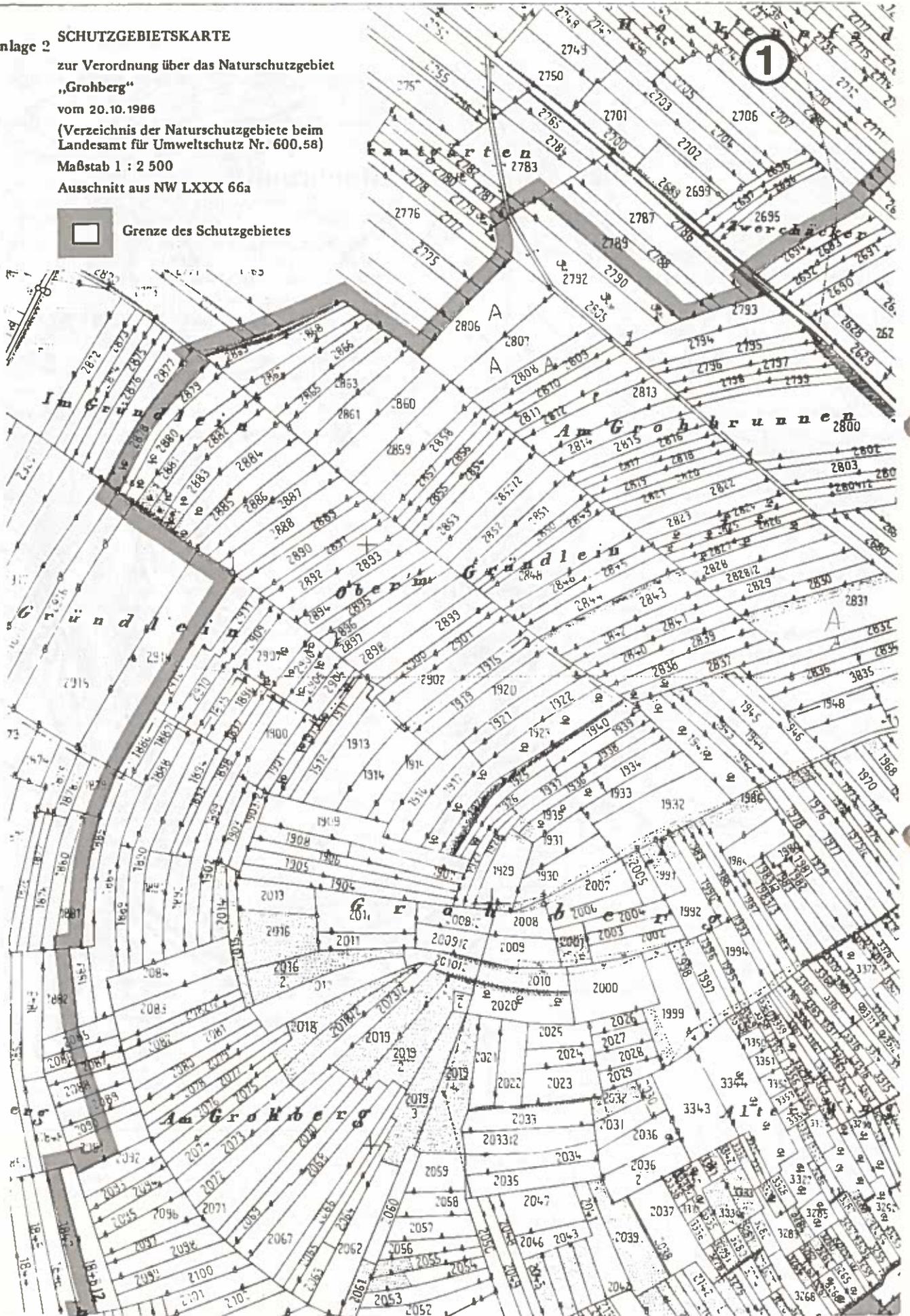
Dr. Vogt  
Regierungspräsident

Anlage 1



**Anlage 2 SCHUTZGEBIETSKARTE**  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Grohberg“  
vom 20.10.1986  
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.58)  
Maßstab 1 : 2 500  
Ausschnitt aus NW LXXX 66a

 Grenze des Schutzgebietes





## Anlage 2



## SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Großberg“

vom 20.10.1986

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.58)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus NW LXXX 66a



Grenze des Schutzgebietes

**Verordnung**

der Regierung von Unterfranken  
vom 07.11.1986 Nr. 820-8622.01-2/83

über das

Naturschutzgebiet „Pfaffenberg“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

**Schutzgegenstand**

Hangbereiche des Pfaffenberges in der Stadt Zeil a.Main und der Gemeinde Ebelsbach, Lkr Haßberge, werden unter der Bezeichnung „Pfaffenberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 19,6 ha und liegt in der Gemarkung Ziegelanger, Stadt Zeil a.Main, und der Gemarkung Steinbach, Gemeinde Ebelsbach, Lkr Haßberge.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die reich strukturierten Lebensräume in ihrer mosaikartigen Verzahnung zueinander zu erhalten, um damit die sehr hohe Artenvielfalt zu sichern, d.h. das aus vielen kleinen Ökosystemen, wie Rebflächen, Treppen und Trockenmauern, Brachflächen, Halbtrockenrasen, Gebüschzonen, Pionierflächen, Saumzonen und Waldbereichen, zusammengesetzte Gesamtökosystem zu bewahren,
2. den Bestand an geschützten und seltenen Pflanzen- und Tierarten zu sichern,
3. den Halbtrockenrasen und seinen Übergang zur Gebüschformation zu erhalten,
4. den extensiven kleinparzelligen Weinbau auf den derzeitigen Rebflächen zu erhalten und damit zugleich die landschaftsoptisch und kulturhistorisch sehr bedeutende Weinbergsanlage mit ihren fischgrätenartig angelegten Trockenmauern und Treppenaufgängen in ihrem Bestand zu sichern und
5. die im Nordwesten gelegenen offenen, spaltenreichen, südexponierten Steinbruchfelswände, struktur- und hohlraumreichen, mit Wald bestockten Aufschüttungshalden und Abgrabungsmulden sowie temporär wasserführenden, tiefen Erosionsrinnen mit einem ausgeprägten Kleinrelief als Lebensraum für davon abhängige, gefährdete Tierarten zu erhalten.

§ 4

**Verbote**

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-

störung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Weinbergsmauern und Treppen herauszunehmen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
7. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. mit Hängegleitern zu starten oder Flugmodelle fliegen zu lassen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Lärm zu verursachen.

§ 5

**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - des gegenwärtig vorhandenen kleinparzellierten Weinbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen,
  - des Streuobstbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen sowie
  - der Mahd;

verboten bleiben jedoch

- der Einsatz von Herbiziden ohne Zustimmung der amtlichen weinbaulichen Fachberatung und des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – und der Einsatz von nicht nützlichsschonenden Insektiziden sowie das Ausbringen der zulässigen Pflanzenschutzmittel durch Hubschrauber auf den Weinbauflächen,
  - das Umbrechen sowie der Einsatz von Herbiziden auf den Streuobstflächen sowie
  - das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Mahdflächen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten; verboten bleiben das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; verboten bleibt auch das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde –;
  3. die Instandsetzung von Weinbergsmauern und Treppen in der bisherigen Bauweise und mit den gleichen Materialien;
  4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterplätze dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
  5. Wartung, Unterhaltung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungsanlagen;
  6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind;
  7. Unterhaltungsmaßnahmen an den im Rahmen der Flurbereinigung zu erstellenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; zu den Unterhaltungsmaßnahmen am Mittelhangweg zählt nicht eine Versiegelung dieses Weges;
  8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 S. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

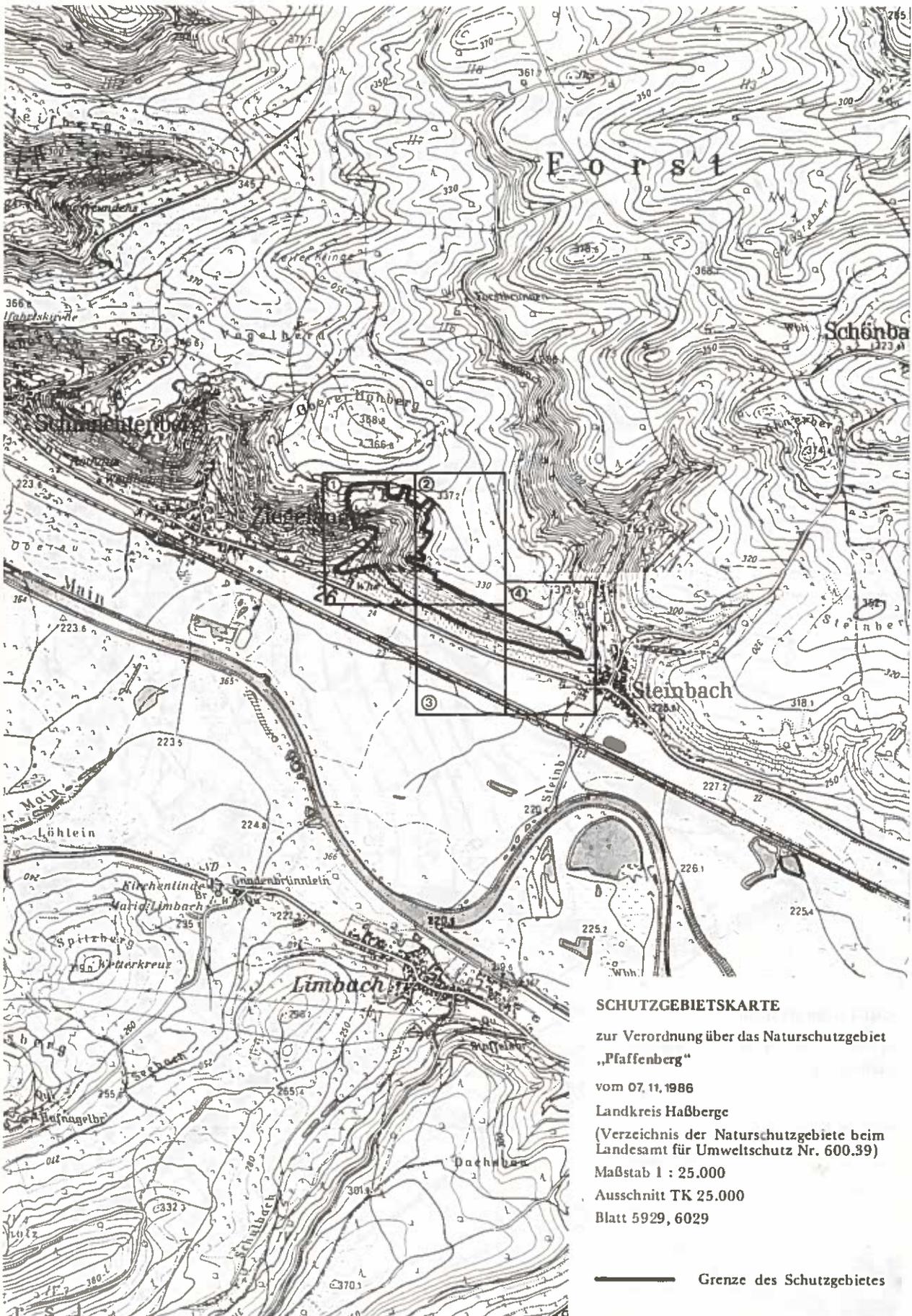
##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. November 1986 in Kraft.

Würzburg, 7. November 1986  
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t  
Regierungspräsident

Anlage 1



**SCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Pfaffenberg“

vom 07.11.1986

Landkreis Haßberge

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.39)

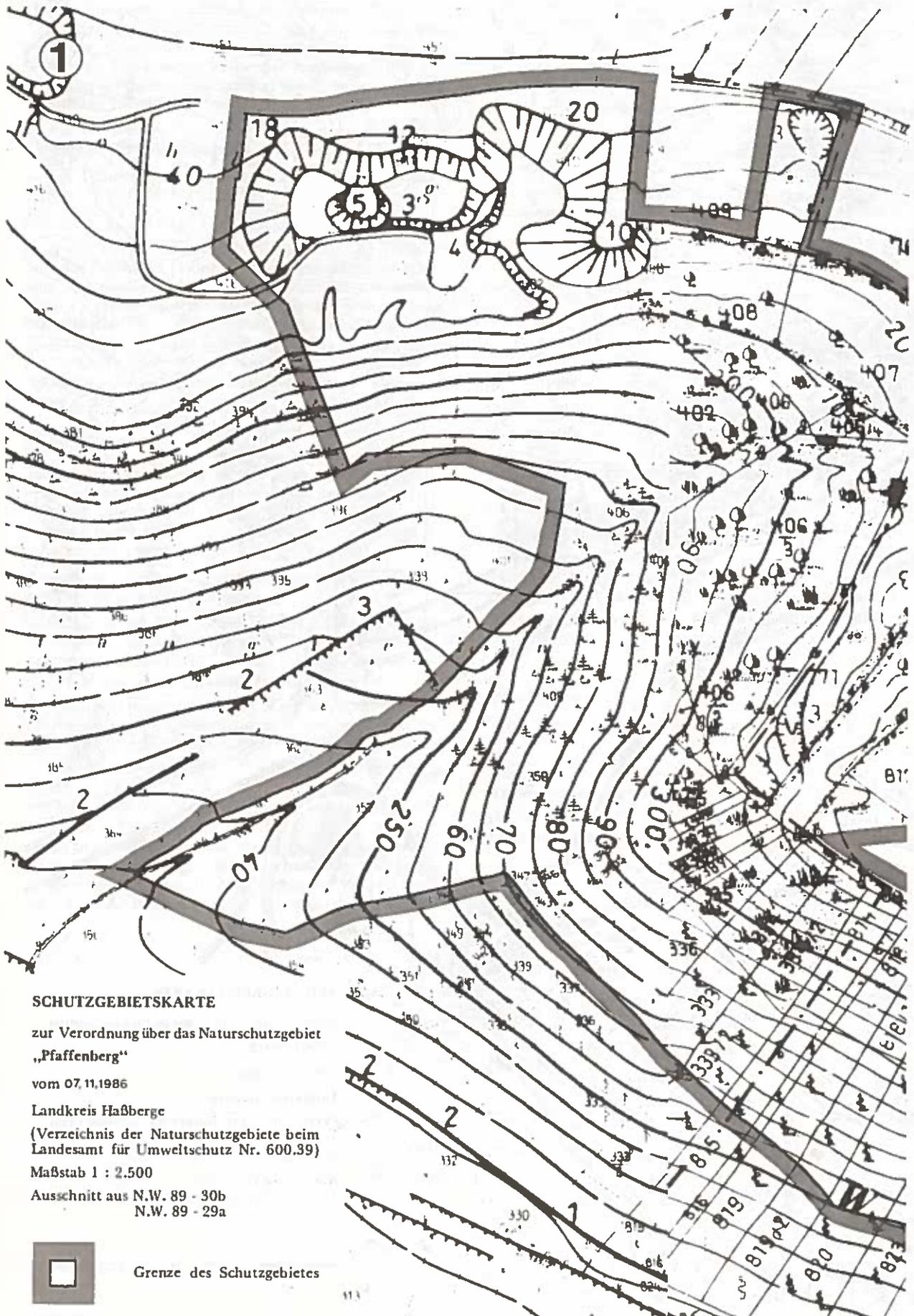
Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt TK 25.000

Blatt 5929, 6029

— Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2



Anlage 2

**SCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Pfaffenberg“

vom 07.11.1986

Landkreis Haßberge

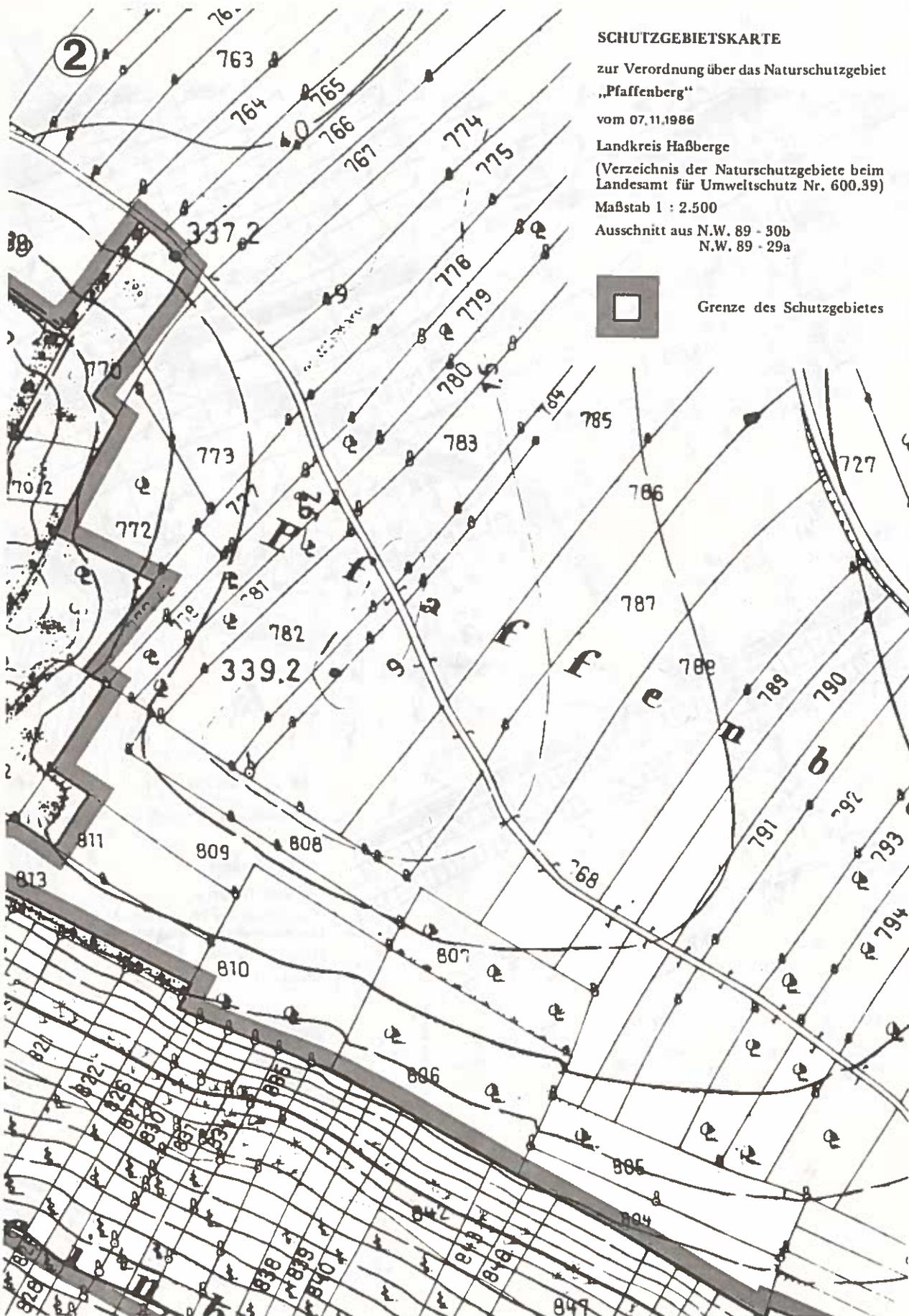
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.39)

Maßstab 1 : 2.500

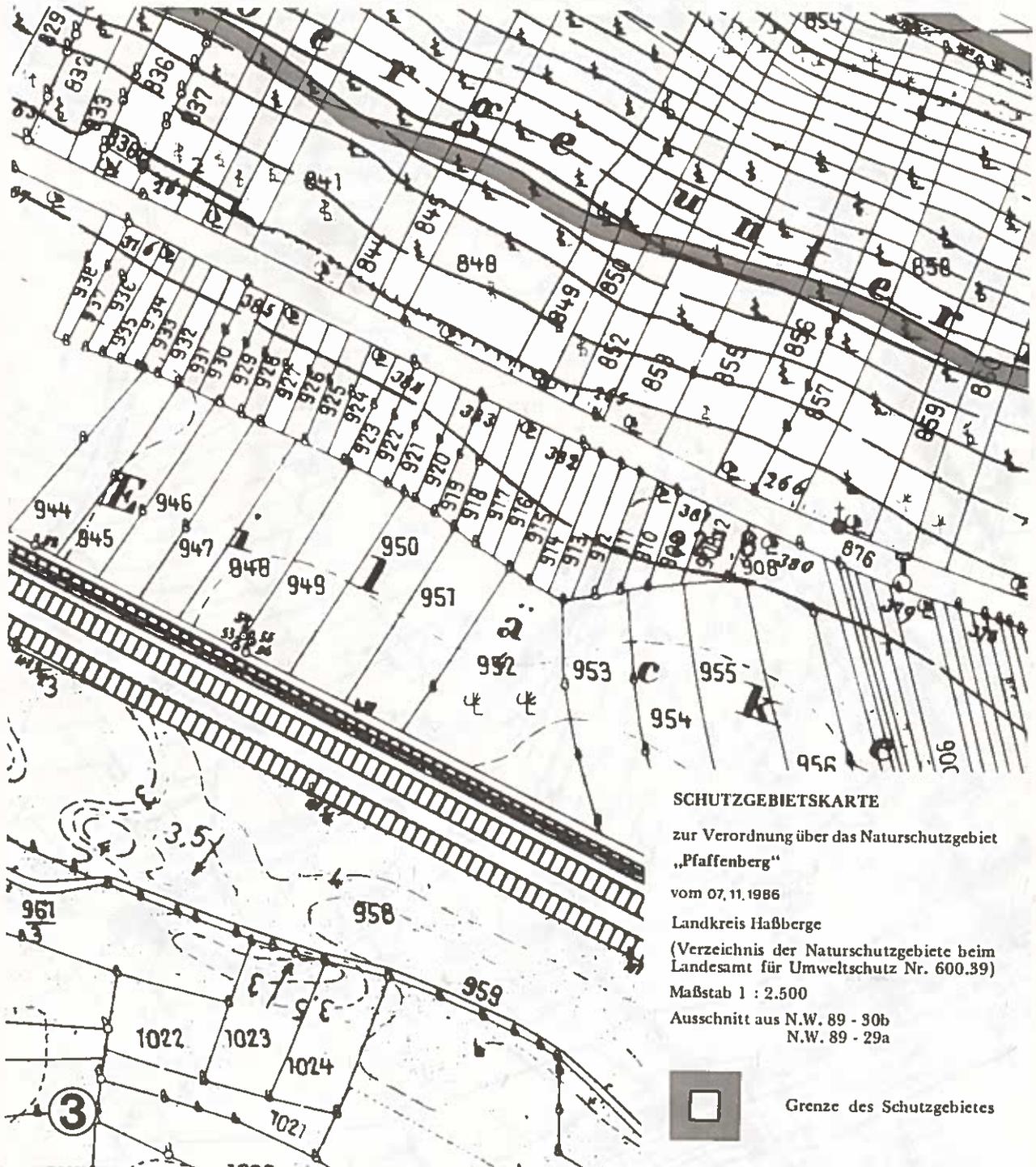
Ausschnitt aus N.W. 89 - 30b  
N.W. 89 - 29a



Grenze des Schutzgebietes



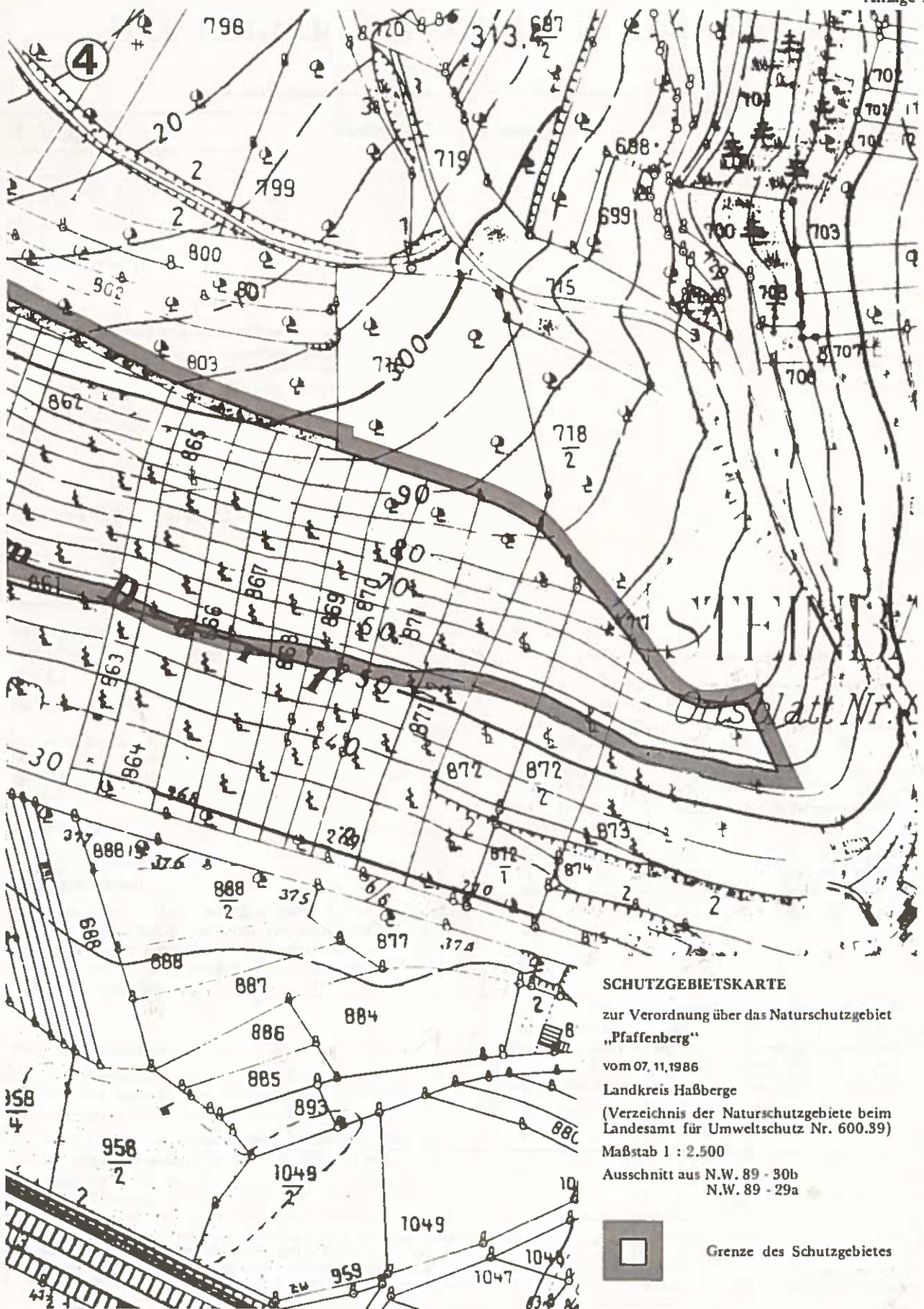
Anlage 2



**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Pfaffenberg“  
vom 07.11.1986  
Landkreis Haßberge  
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.39)  
Maßstab 1 : 2.500  
Ausschnitt aus N.W. 89 - 30b  
N.W. 89 - 29a

 Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2



**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Pfaffenberg“  
 vom 07. 11. 1986  
 Landkreis Haßberge  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.39)  
 Maßstab 1 : 2.500  
 Ausschnitt aus N.W. 89 - 30b  
 N.W. 89 - 29a

 Grenze des Schutzgebietes

